

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
Frau Klaudia Bluhm
Bgm.-Heidenreich-Str. 5
26316 Varel

Absender:

Antrag auf örtliche Reinerträge aus dem VR-Gewinnsparen 2025

Filiale: _____

Letzte Förderung: _____

Hiermit beantragen wir nachfolgenden Betrag aus den Reinerträgen des VR-Gewinnsparens:

Förderbetrag: _____ Euro

Spendenempfänger

Institution/Verein: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift des

Spendenempfängers: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Verwendungszweck

(Anschaffung von): _____

(-> keine Kostenübernahme für Personal und Reisen; erkennbare Nachhaltigkeit!)

Wir versichern, dass wir im Sinne der § 51 und §§ 52 – 54 Abgabenordnung (AO) förderwürdig sind, bzw. dass der Zweck für den die Zuwendung gewährt wird, steuerbegünstigt im Sinne der AO ist.

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung entsprechend der Vergaberichtlinien (siehe Seite 2) verwendet wird.

Wir erklären uns bereit, der Revision und der Genehmigungsbehörde auf Anfrage weitere Auskünfte zu geben und ggf. Belege und Unterlagen vorzulegen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift



Aus dem Reinertrag des Gewinnsparens dürfen nur gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 – 54 AO) gefördert werden.

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO sind gegeben, wenn der Zweck darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zu Gute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.

Daraus folgt, dass insbesondere

- Einzelpersonen,
 - einzelne Familien,
 - Firmenbeschäftigte und
 - durch räumliche oder berufliche Merkmale geprägte Kleingruppen nicht gefördert werden dürfen.
-
- Ein fest abgeschlossener Kreis von Personen nur dann, wenn nachhaltig gefördert wird, d. h. auch nachfolgende Personen einen Nutzen von der Anschaffung haben können (z.B.: Spielzeug einer Kindergartengruppe, Trikots einer Fußballmannschaft, etc.)
- Keine** Förderung z. B.: Klassenfahrt, Ausflüge, Eintrittsgelder, Haushaltsgeräte, Sanitäranlagen, Weihnachtsbeleuchtung und reines Dekomaterial.

Eine Förderung von

- Dauerzuwendungen,
- Personalkosten des Antragstellers,
- Unterhaltungs-, Verwaltungs-, Verbrauchs- und Nebenkosten,
- Instandhaltungskosten und Baumaßnahmen (Ausnahme: Denkmalschutz)
- Pflichtaufgaben öffentlicher Träger und
- gewerblichen oder eigenwirtschaftlichen Zwecken des Empfängers

kommt aufgrund des **Fehlens der Gemeinnützigkeit** ebenfalls **nicht in Betracht**.

Förderfähig sind **grundsätzlich die in § 52 AO aufgeführten Zwecke**. Dies sind beispielsweise die Förderungen von:

- Wissenschaft und Forschung,
- Bildung und Erziehung,
- Kunst und Kultur,
- Jugend-, Behinderten-, und Altenhilfe,
- Sports,
- Heimatpflege und Heimatkunde,
- Landschafts- und Denkmalschutz,
- Religion und Völkerverständigung.

Eine Förderung von mildtätigen (§ 53 AO) und kirchlichen Zwecken (§ 54 AO) ist ebenfalls möglich; erfolgt allerdings in der gängigen Praxis eher selten.

Der Werbecharakter des Veranstalters darf nicht in den Vordergrund treten und einem Sponsoring gleichkommen. Hinweise auf den Veranstalter und die teilnehmenden Banken sind zulässig, jedoch im Verhältnis zum Projekt in deutlich untergeordneter Form.